Landkreis Fürth
LeistungsFähig. LebensFroh.

Landratsamt
Amtsperiode 2026/2032

Büro des Landrats
Ann Heine

Im Pinderpark 2
90513 Zirndorf

Telefon: 0911-9773-1017
a-heine@lra-fue.bayern.de
https://buergerinfo-landkreis-fuerth.digitalfabrix.de/info.asp

Presseinformation

zur 3. Sitzung des Jugendhilfeausschusses
am 18.11.2026

TOP 4

Funktionspauschale Kindertagesstätten

Sachverhalt:
Mit der hier ausgeführten Förderung knüpft der Freistaat Bayern an das seit vielen Jahren bestehende System der pädagogischen Beratung von Fachkräften innerhalb von Kindertageseinrichtungen an. Die dafür zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel werden erstmalig und dauerhaft an die Jugendämter vor Ort vergeben, die sie entsprechend den gesetzlichen Voraussetzungen verteilen.

1. Anlass und rechtliche Grundlage
§ 24 Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes **(**AVBayKiBiG) führt ab dem 01.01.2027 eine neue Funktionsstellenpauschale für die Qualitätsbegleitung in Kindertageseinrichtungen ein. Sie dient der Ablösung und Weiterentwicklung der bisher freiwilligen Förderungen für Sprach-Kitas, Digitalisierungscoaches und die Pädagogische Qualitätsbegleitung.
Ziel des Freistaats Bayern ist es damit die Qualität der frühen Bildung durch ein übergeordnetes, regionales und kostenloses Beratungs-, Coaching- und Unterstützungsangebot für Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen zu stärken. Vorgesehen sind insbesondere Prozessbegleitungen, Workshops, Qualifizierungs- und Vernetzungsangebote sowie regionale Vernetzungsstrukturen.

2. Umfang und Verwendung der Förderung
Die zur Verfügung stehenden Mittel werden jährlich auf Grundlage der nach der Kinder- und Jugendhilfestatistik erfassten bayerischen Kindertageseinrichtungen an die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe verteilt. Als Orientierungsgröße sind bayernweit rund 29,4 Mio. Euro vorgesehen. Für einen Landkreis beziehungsweise eine Stadt mit 100 Einrichtungen wurde beispielhaft eine Fördersumme von rund 294.000 Euro errechnet. Bei 97 Einrichtungen im Landkreis Fürth ergäbe sich nach diesem Berechnungsbeispiel eine Fördersumme von rund 285.180 Euro beziehungsweise ein Umfang von etwa 2,45 Stellenanteilen.
Die daraus errechnete Funktionsstellenpauschale wird nicht dynamisiert.
Die Mittel dürfen ausschließlich für folgende Funktionsstellen eingesetzt werden:

- Pädagogische Qualitätsbegleitung,
- Qualitätsbegleitung für sprachliche Bildung,
- Qualitätsbegleitung für digitale Bildung.

Die genaue Verwendung innerhalb dieses Rahmens obliegt dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe. Die Funktionsstellen können selbst eingerichtet oder die Mittel an geeignete Kooperationspartner beziehungsweise freie Träger weitergeleitet werden. Eine Personalunion mit der Fachaufsicht oder Fachberatung ist nicht möglich.

3. Planung für den Bewilligungszeitraum 2027

Die Jugendamtsverwaltung beabsichtigt, die Funktionsstellenpauschale im Jahr 2027 wie folgt einzusetzen:

Funktionsbereich	Geplante Umsetzung	Zeitraum	Geplanter Umfang
Pädagogische Qualitätsbegleitung	Beauftragung eines freien Trägers, ggf. Evang. Kita-Verband	01.01.2027 bis 31.12.2027	derzeit 20 Wochenstunden
Qualitätsbegleitung für sprachliche Bildung	Ein Konzept liegt derzeit noch nicht vor. Die weitere Ausgestaltung soll im Laufe des Jahres 2027 geprüft und entwickelt werden.	noch offen	noch offen
Qualitätsbegleitung für digitale Bildung	Kontaktaufnahme mit Parabol; erste Gespräche sollen im Dezember 2026 beginnen.	voraussichtlich bis 31.12.2027	derzeit voraussichtlich höchstens 10 Wochenstunden

Die konkrete Ausgestaltung der Qualitätsbegleitung für digitale Bildung, insbesondere der zeitliche Umfang und der Beginn der Leistungserbringung, soll nach Abschluss der Gespräche mit dem Träger festgelegt werden.
Ausgehend von einem Vollzeit-Angebot könnten nach den vorliegenden Orientierungswerten etwa 20 bis 24 Prozesse gleichzeitig begleitet werden.

4. Anforderungen an die Qualitätsbegleitung

Die Qualifizierung der Qualitätsbegleiterinnen und Qualitätsbegleiter erfolgt über das Staatsinstitut für Frühpädagogik und Medienkompetenz (IFP). Für die Qualifizierung werden unter anderem folgende Voraussetzungen genannt:

- akademischer Abschluss im sozialpädagogischen, kindheitspädagogischen oder medienpädagogischen Bereich beziehungsweise eine vergleichbare Qualifikation,
- Erfahrungen in Prozessbegleitung, Beratung, Coaching oder Erwachsenenbildung im Praxisfeld Kindertageseinrichtungen,
- Kenntnisse über Interaktionsqualität, Kinderrechte und Kinderschutz,
- gute Kenntnisse des Bayerischen Bildungs- und Erziehungsplans,
- Erfahrungen mit Bildungspartnerschaften mit Eltern,
- Grundkenntnisse der Organisations- und Qualitätsentwicklung.

Für die Qualitätsbegleitung im Bereich der sprachlichen Bildung werden zusätzlich sehr gute Kenntnisse in frühkindlicher Sprachbildung und Sprachentwicklung, Literacy, Mehrsprachigkeit und interkultureller Kompetenz empfohlen.
Für den Bereich der digitalen Bildung werden einschlägige medienpädagogische Kenntnisse sowie Erfahrungen mit alltagsintegrierter digitaler Bildung von Kindern empfohlen.

5. Weiteres Vorgehen

Die Jugendamtsverwaltung beabsichtigt, folgende Schritte umzusetzen:

1. Abschluss der Abstimmungen und Vertragsverhandlungen mit einem geeigneten freien Träger für die Pädagogische Qualitätsbegleitung.
2. Entwicklung eines Konzepts für die Qualitätsbegleitung im Bereich der sprachlichen Bildung.
3. Aufnahme von Gesprächen mit einem geeigneten Träger für die Qualitätsbegleitung im Bereich der digitalen Bildung im Dezember 2026.
4. Festlegung des zeitlichen Umfangs und der konkreten Leistungen für die digitale Qualitätsbegleitung.
5. Vorbereitung und fristgerechte Beantragung der Funktionsstellenpauschale.

6. Sicherstellung der zweckentsprechenden Mittelverwendung und der erforderlichen Nachweise in KiBiG.web.

Beschlussvorschlag:

1. Die Verwaltung wird beauftragt, im Rahmen des geschilderten Vorgehens und nach pflichtgemäßem Ermessen geeignete Träger für die pädagogische Qualitätsbegleitung sowie die Qualitätsbegleitung für sprachliche und digitale Bildung im Rahmen des Förderprogramms und der bereitgestellten Fördersumme zu ermitteln und entsprechende Vereinbarungen abzuschließen.

2. Die Verwaltung soll dabei auf eine möglichst ausgewogene Abdeckung des Angebots für die Kindertageseinrichtungen im Landkreis hinwirken.